

Best Execution Policy der IPConcept (Luxemburg) S.A.

1. Einleitung

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „UCITS IV Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2007“), des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2013“) sowie aufgrund der einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) werden im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft bzw. Alternative Investment Fund Manager (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft oder AIFM“) einheitliche Regeln für Verwalter von Investmentfonds in Luxemburg festgelegt.

Mit diesen Regelungen soll der Anlegerschutz verbessert, die Markteffizienz gesteigert und administrative Hindernisse innerhalb des europäischen Finanzmarktes verringert werden. Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden die „Best Execution“) der Handelsentscheidungen von Organismen für gemeinsame Anlagen¹ (nachfolgend „OGA“). Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die IPConcept (Luxemburg) S.A. (im Folgenden „IPConcept“) Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung im Anlegersinn gewährleisten zu können.

2. Reichweite und Geltungsbereich

Die Best Execution Policy der IPConcept gilt für Handelsentscheidungen, die die IPConcept für von ihr verwaltete OGA ausführt.

¹ Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Publikumsfonds (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 („OGAW“) sowie für Teil II Fonds des Gesetzes von 2010, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2007 wie auch andere Formen von Investmentfonds, („andere OGA“), es sei denn, es liegen individuelle Regelungen vor. Gemeinsamer Oberbegriff dieser Fonds ist der OGA.

Durch die Best Execution Policy geregelte, erwerbbarere Vermögensgegenstände eines OGA sind:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Strukturierte Finanzinstrumente,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate,
- Forward Rate Agreements und alle anderen OTC Derivate, die sich auf erwerbbarere Vermögensgegenstände beziehen,
- Alternative Vermögensgegenstände, sofern es sich um erwerbbarere Vermögensgegenstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften handelt.

3. Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Faktoren spielen im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften eine Rolle:

- Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Sicherheit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art des Auftrages,
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird dabei anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGA, wie im Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument oder ggf. im Reglement, den Anlagebedingungen oder in der Satzung des OGA dargelegt,
- Merkmale des Auftrages,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrages sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

In diesem Rahmen berücksichtigt die IPConcept insbesondere auch die Aspekte

- Erwerbbarer Vermögensgegenstände des OGA,
- Strategie des OGA,
- Ziele und die Umsetzungspolitik der Strategie des OGA,
- IPC Risk Management Policy der IPConcept

um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Faktor einem anderen gegenüber als wichtiger eingestuft wird. Ist nach Abwägung aller Faktoren immer noch die Wahl zwischen mehreren Intermediären möglich, so wird diese Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Aufgrund des dynamischen Marktes liegt eine situationsabhängige Einzelfallentscheidung, welche Intermediäre bezüglich der Konditionen angefragt werden, ausdrücklich im Ermessen der IPConcept.

Im Rahmen der Best Execution Policy wird bei jeder Order, die durch die IPConcept aufgegeben wird, der Handelspartner ordnungsgemäß instruiert, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Ausführung der Handelsaufträge im Einklang mit diesen Grundsätzen kann durch die IPConcept nachgewiesen werden.

4. Brokerauswahl

Als Verwaltungsgesellschaft für OGA und unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells verpflichtet sich die IPConcept, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der IPConcept ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der OGA übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die DZ PRIVATBANK (Luxemburg) S.A. ist der Standard-Handelspartner der IPConcept.

Die Nutzung von externen Brokern ist ebenfalls möglich. Die Aufnahme externer Broker bedingt eine initiale und anschließend regelmäßige Überprüfung durch den jeweiligen Fondsmanager. Die IPConcept behält sich das Recht vor, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu plausibilisieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen anzufordern.

Die Wahl der DZ PRIVATBANK S.A. als das ausführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte aufgrund der besonderen Leistungsbeziehungen in der DZ PRIVATBANK Gruppe. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen ist die IPConcept der Auffassung, dass die DZ PRIVATBANK S.A. eine bestmögliche Ausführung für die OGA gewährleistet.

Die Ausführung von Aufträgen über die DZ PRIVATBANK S.A. ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die IPConcept abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der IPConcept.

Durch die Bündelung dieser Faktoren erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur insbesondere die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

5. Orderausführung

Die IPConcept sichert die umgehende und redliche Orderausführung für alle von ihr verwalteten OGA zu. Orderwege und Abwicklungswege werden so früh und schnell wie möglich festgelegt, um zu gewährleisten, dass auszuführende Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden. Aufträge von Outsourcingpartnern werden umgehend nach umfassender Prüfung an den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Ausführungen (seitens des Handelspartners) werden sofort nach der Erlangung an die Verwahrstelle und andere beteiligte Parteien weitergeleitet.

Vergleichbare Aufträge werden in der Regel der Reihe nach ausgeführt sowie eingegangene Finanzinstrumente und Gelder umgehend und korrekt verbucht.

6. Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

Grundsätzlich wird die IPConcept keine Handelsaufträge für einen OGA mit Handelsaufträgen eines anderen OGA oder einem Auftrag für eigene Rechnung („Eigengeschäft“) zusammen ausführen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung von Aufträgen für OGA, mit anderen Aufträgen insgesamt für den (die) OGA von Nachteil ist.

Kommt es bei einer Zusammenlegung von Handelsaufträgen zu einer Teilausführung des Auftrags erfolgt die Zuweisung der einzelnen Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:

Erfolgt bei einer Zusammenlegung von Handelsaufträgen für mehrere OGA eine Teilausführung des Sammelauftrags, so werden die Aufträge für die einzelnen OGA anteilig (pro rata) zur Quote des Sammelauftrags ausgeführt.

Soweit die IPConcept Eigengeschäfte mit einem oder mehreren Aufträgen für OGA zusammenlegt, wird sie nicht in einer für die OGA nachteiligen Weise verfahren. Das bedeutet:

Erfolgt bei einer Zusammenlegung von Handelsaufträgen für einen oder mehrere OGA mit einem Eigengeschäft der IPConcept nur eine teilweise Ausführung des Sammelauftrags, so werden die einzelnen Aufträge des bzw. der OGA vorrangig vor den Eigengeschäften der IPConcept ausgeführt.

In Fällen, in denen ohne eine Zusammenlegung von Aufträgen für OGA mit Eigengeschäften der IPConcept die einzelnen Aufträge nicht oder nicht zu denselben günstigen Bedingungen hätten ausgeführt werden können, werden die einzelnen Aufträge, einschließlich der Eigengeschäfte der IPConcept anteilig (pro rata) zur Quote des Sammelauftrags ausgeführt.

7. Laufende Überwachung der Best Execution Policy

Die IPConcept prüft eigenständig regelmäßig ihre Verfahren, um das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erzielen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Qualität der Ausführung durch die gewählten Handelspartner überprüft. Erkannte Schwachstellen werden schnellstmöglich bearbeitet und behoben.

Darüber hinaus findet eine jährliche umfassende Überprüfung der Best Execution Policy der IPConcept statt. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der IPConcept beeinträchtigt, für die verwalteten OGA auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.